

# **GEBÜHRENORDNUNG**

der

**Stadtbibliothek Heidenheim**

**Gültig ab 1. Januar 2024**

## **§ 1**

### **Nutzungsgebühr**

Die jährliche Nutzungsgebühr nach § 8 der Benutzungsordnung beträgt 20 Euro für eine Einzelperson und 30 Euro für eine Partnerkarte (2 Ausweise). Die Partnerkarte können Paare mit gleicher Anschrift beantragen; diese kann immer nur in Verbindung mit der Hauptkarte ausgestellt werden. Die Nutzungsgebühr für 3 Monate beträgt 8 Euro, die Gebühr für eine Tagesausleihe 4 Euro.

## **§ 2**

### **Fälligkeit**

Die Nutzungsgebühr wird mit der erstmaligen Ausleihe fällig.

## **§ 3**

### **Fernleihgebühr**

Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs nach § 5 der Benutzungsordnung beträgt die Gebühr pro Medium 3 Euro.

## **§ 4**

### **Versäumnisgebühr**

- (1) Ist die festgesetzte Leihfrist (§ 4 der Benutzungsordnung) überschritten, so ist ab dem 8. Tag eine Gebühr von 2 Euro unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien zu entrichten. Außerdem ist je Medium und Woche ab dem 15. Tag eine Gebühr von 2,50 Euro, ab dem 29. Tag eine Gebühr von 5 Euro, höchstens jedoch insgesamt 10 Euro pro entliehenem Medium zu entrichten.
- (2) Medien, die der Benutzer nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, können eingezogen werden. Hierfür wird eine zusätzliche Gebühr zu den Gebühren nach Absatz 1 (Versäumnisgebühren) in Höhe von 25 Euro erhoben.

## **§ 5 Versicherungsgebühr**

Bei der Entleihung von Graphiken (§ 6 der Benutzungsordnung) ist eine Versicherungsgebühr von 2,50 Euro je Graphik und Regelausleihzeit zu entrichten.

## **§ 6 Ausstellen eines Ersatzausweises**

Für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises wird eine Gebühr von 3 Euro erhoben.

## **§ 7 Vorbestellungen**

Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt 1 Euro.

## **§ 8 Medienersatz**

Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung eines Mediums hat der Benutzer die der Bibliothek entstandenen Auslagen für die Beschaffung eines geeigneten Ersatzmediums zu ersetzen.

## **§ 9 Sonstiger Kostenersatz**

Die Leitung der Stadtbibliothek wird ermächtigt, für die Bereitstellung besonderer Leistungen (Kopien, Ausdrucke u. a.) die Kostenersätze zu regeln. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

## **§ 10 Umsatzsteuer**

Gemäß § 4 Nr. 20 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz sind die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Erträge (Entgelten) zugrunde liegen, von der Umsatzsteuer befreit. Sofern sich an dieser Rechtslage Änderungen ergeben sollten und eine Umsatzsteuerbefreiung entfällt, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.